

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 15. Dezember

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 13. Okt. 1987	249
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst	250
II. Bekanntmachungen	
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	252
Pfarrstellenerrichtung	252
III. Stellenausschreibungen	252
IV. Personalmeldungen	256

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst Vom 13. Oktober 1987

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchenbesoldungsgesetz vom 30. Januar 1987 (GVOBl. S. 30), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29.11.1977 (GVOBl. 1978 S. 4) in der Fassung vom 9.10.1984 (GVOBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Privateigene Kraftfahrzeuge müssen, soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Eine Vollkasko-Versicherung mit 300,- DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung sollen bestehen.“

2. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Mitarbeiter, der an seinem privateigenen Kraftfahrzeug während einer genehmigten Dienstfahrt einen Schaden erleidet,

wird Schadensersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligung) hat die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) aus eigenen Mitteln zu erstatten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5.000“ durch „8.000“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Darlehen sind gestaffelt.

a) Pastoren zur Anstellung und Kirchenbeamte zur Anstellung erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren,

b) alle sonstigen Mitarbeiter erhalten bis zu 8.000,- DM, die mit 4 v.H. der jeweiligen Darlehenssumme vom Darlehensnehmer bei einer Laufzeit von 5 Jahren zu verzinsen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mit 3 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 3 Jahren“ ersetzt durch die Worte „innerhalb der Laufzeit“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Ziffer 2 jedoch erst am 1. Januar 1988.

Kiel, den 13. Oktober 1987
Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 818 / 87

Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 20. Okt. 1987

Nachstehend wird der Wortlaut der **Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst** in der ab 1. Oktober 1987 geltenden Fassung bekanntgegeben. Insbesondere wird auf die Änderungen bei der Schadenersatzregelung (§ 5 Abs. 4) sowie auf die Anhebung der Kraftfahrzeugdarlehen (§ 6 Abs. 1) hingewiesen. Zu § 6 Abs. 3 a.a.O. weist das Nordelbische Kirchenamt aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Vergabe der Darlehen berechtigt ist, bankübliche Sicherheitsinformationen (Schufa) einzuholen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2560 - D I / D 4

*

**Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
vom 19. September 1977
in der ab 1. Oktober 1987 bzw. 1. Januar 1988 gültigen Fassung.**

§ 1

Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

§ 2

Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden,
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden.
- c) privateigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften

ten sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 3

Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltene Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, anstelle der Einzelabrechnung der Privatfahrten nach Abs. 4 Satz 2 gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 200,- DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 4

Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge müssen, soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Eine Vollkasko-Versicherung mit 300,- DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung sollen bestehen.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann auch bei der Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach § 23 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gewährt werden, sofern ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges gegeben sein sollte. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils in pflichtgemäßen Ermessen der nach Absatz 1 zuständigen Stelle.

§ 4 a

Benutzung von Fahrrädern

Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden. Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche dauernde Haltung eines privateigenen Fahrrades kann je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,- DM gewährt werden.

§ 5

Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfallschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Dem Mitarbeiter, der an seinem privateigenen Kraftfahrzeug während einer genehmigten Dienstreise einen Schaden erleidet, wird Schadenersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligung) hat die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Kraftfahrzeugschaden umgehend dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden. Die Schadenanzeige ist auf dem üblichen Formular des Ecclesia Versicherungsdienstes für Haftpflichtschäden zu erstatten, auf dem zu vermerken ist: „Kraftfahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstreise.“

(6) Bei Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

§ 6

Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmungen zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 8.000,- DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Die Darlehen sind gestaffelt.

- a) Pastoren zur Anstellung und Kirchenbeamte zur Anstellung erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren,
- b) alle sonstigen Mitarbeiter erhalten 8.000,- DM, die mit 4 v.H. der jeweiligen Darlehnssumme vom Darlehnsnehmer bei einer Laufzeit von 5 Jahren zu verzinsen sind.

(2) Das Darlehen ist innerhalb der Laufzeit in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung

folgenden Monatsersten, zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehnsnehmer für das Darlehen mit dem 1. des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehnsgenossenschaft zu zahlen.

(3) Die Auszahlung des Darlehns durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehnsnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehns wird der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,- DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 sowie die Versicherung, daß Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen nicht bestehen, sind von der zuständigen Stelle gegenüber der Ev. Darlehnsgenossenschaft in dem Kreditantrag der Ev. Darlehnsgenossenschaft unter Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

§ 7

Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzwert verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

§ 8

Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entschließung der Dienstreisenden. Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

§ 9

Fahrtenbücher

Über dienstliche Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug und bei der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus den Eintragungen im Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstreise sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

§§ 11, 12

(Außerkräfttreten, Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Kiel, den 25. November 1987

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen (vergl. bisher Bekanntmachung vom 23.7.1987 – GVOBl. S. 190) für **Papua Neuguinea** und **Zaire** wie folgt neu festgesetzt:

Papua-Neuguinea:

Ab 1.5.1987 5,7 %

Zaire:

Ab 1.7.1987 9,5 %,

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az: 25107 – D II / D 11

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. Dezember 1987).

Az.: 20 Stephanus-Kirchengemeinde Kroog (2) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ahrensburg im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1988 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ahrensburg umfaßt 7 Pfarrstellen, die in 3 Predigtstätten aufgegliedert sind, und hat ca. 18.000 Gemeindeglieder. Der Bezirk der zu besetzenden Stelle umfaßt ca. 3.000 Gemeindeglieder. Ein Pastorat und Gemeinderäume sind vorhanden. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort. Ahrensburg liegt verkehrsgünstig zu Hamburg. Im Zentrum der Gemeindegliederarbeit steht der Gottesdienst. Es besteht ein vielfältiges Gemeindeleben, das durch den neuen Stelleninhaber weitere Impulse erhalten soll. Schwerpunkte könnten in der Nachkonfirmanden- und der Erwachsenenarbeit liegen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Ernst, Schimmelmannstr. 27 a, 2070 Ahrensburg, Tel. 04102/54848, und Ries, Rud.-Kinou-Straße 13/15, 2070 Ahrensburg, Tel. 04102/53297, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schöning, Tel. 04102/57456, sowie Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/603143-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensburg (5) – P II / P 1

In der Kirchengemeinde Borby im Kirchenkreis Eckernförde wird die 3. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Barkelsby vakant und ist zum 1. Juli 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt nach 26-jährigem Dienst in der Gemeinde zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Borby in Eckernförde gehören bei 4 Pfarrstellen ca. 10.600 Gemeindeglieder. Neben den drei Pfarrbezirken des Stadtgebietes umfaßt der 3. Pfarrbezirk den Landbereich mit dem Dienstsitz und einer Kirche (gebaut 1965) in Barkelsby. Eine zweite Kirche (1954 erbaut) liegt in Westertal. Dort findet 14-tägig Gottesdienst statt. Zu beiden Predigtstätten gehören einige Dörfer mit insgesamt ca. 2.400 Gemeindegliedern. Die Gottesdienste werden von den 4 Borbyer Pastoren gehalten. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde (Gemeindehelferin und Jugenddiakon) wird die Gemeindegliederarbeit von zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. Das geräumige Pastorat (Baujahr 1963) und ein großer Gemeindegliederaal mit Nebenräumen stehen in Barkelsby neben der Kirche zur Verfügung. Die Grundschule liegt in Barkelsby. Alle weiterführenden Schulen sind günstig im 3 km entfernten Eckernförde zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Dr. Brinkschmidt, Borbyer Pastorenweg 6, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/81211, und Christophersen, Saxtorfer Weg 84, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/83344, sowie Propst Dr. Knuth, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/81053-56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borby (3) – P II / P 1

*

In der St. Petri-Gemeinde in Flensburg im Kirchenkreis Flensburg ist die 3. Pfarrselle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 18jähriger Tätigkeit die Gemeinde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Petri ist mit etwa 8.600 Gemeindegliedern die zweitgrößte in Flensburg. Sie umfaßt vom historischen Nordertor bis zur dänischen Grenze den Norden der Stadt und zwei außenliegende Ortsteile der Nachbargemeinde Harrieslee. Sie hat eine uneinheitliche Wohn- und Bevölkerungsstruktur mit einem hohen Anteil sozial schwacher Gebiete. Sie hat drei Pfarrstellen, die ausgeschriebene dritte umfaßt den nördlichen Teil der Gemeinde mit den besseren Wohngebieten. Das Pastorat liegt in guter Wohnlage im Bezirk. Alle Schularten sind in Flensburg vorhanden. Die beiden anderen Pfarrstellen sind besetzt (15 Jahre/1 Jahr PzA). Zum Personal gehören ein Diakon, eine Jugendwartin, ein Küster-Hauswarts-Ehepaar, eine Teilzeit-Bürokräft, ein nebenberuflicher Organist, zwei Gemeindegewestern und ein Zivildienstleistender im MSHD. Dazu kommen zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Gemeinde hat eine Kirche aus dem Jahre 1909 (mit etwa 450 Plätzen, guter Akustik und einer für Konzerte geeigneten Orgel) und viele Gemeinderäume. Die Gottesdienste werden im Wechsel gehalten. Es gibt regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, der bzw. dem an Zusammenarbeit gelegen ist. Welche Aufgaben sie bzw. er gemäß ihren bzw. seinen Gaben und Interessen in der Gemeinde übernimmt, möchten wir im Gespräch vereinbaren. Es gibt Kinder-, Jugend-, Musik-, Erwachsenen- und Seniorengruppen, Familiengottesdienste. Feste und Fahrten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin z.A. Kling-sporn, Bauer Landstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/43238, Pastor Croll (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Turnerberg 16, 2390 Flensburg, Tel. 0461/41288, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Sitzwohl, Hermann-Löns-Weg 45, 2390 Flensburg, Tel. 0461/52859, und Propst Juhl, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/52021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Gemeinde in Flensburg (3) – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Flintbek im Kirchenkreis Neumünster ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flintbek liegt ca. 12 km südlich von Kiel und umfaßt bei ca. 7.300 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Wir haben ein modernes Gemeindezentrum mit Pastorat. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasium in Kiel. Von dem neuen Stelleninhaber erhoffen sich Gemeindeglieder, Kirchenvorstand und die ca. 20 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter die Bereitschaft, sich gemeinsam mit ihnen auf die vielseitigen Aufgabenbereiche der Gemeinde einzulassen, wo neben gewachsenen Traditionen auch Raum bleibt für eigene neue Ideen und Aktivitäten. Auch

sollte Interesse bestehen an der Kinderarbeit und es sollte die gute Zusammenarbeit mit der kath. Gemeinde fortgesetzt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin z.A. Loose-Stolten, Dorfstr. 1, 2302 Flintbek, Tel. 04347/2713, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/498-34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flintbek (2) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Halstenbek im Kirchenkreis Pinneberg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Ort Halstenbek grenzt im Nordwesten an Hamburg und liegt inmitten eines ausgedehnten Baumschulengebietes. Die gute Verkehrsverbindung nach Hamburg und die attraktive Lage im Grünen verursacht ein schnelles Wachstum des Ortes. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Die Kirchengemeinde hat ca. 8000 Gemeindeglieder. Die Chance unserer großen Gemeinde mit 2 Gottesdienst- und Gemeindezentren und einem Kindergarten liegt in der Möglichkeit, in der Nähe zu den Menschen kirchliche Tradition zu pflegen und neue missionarische Strukturen zu entwickeln.

Wir suchen eine/n erfahrene/n Pastorin/Pastor, die/der durch ihre/seine Persönlichkeit, theologische Bildung und geistliche Ausstrahlungskraft in der Lage ist, christliche Gemeinde sowohl für unsere Alteingesessenen, als auch für die im letzten Jahrzehnt zugezogenen Gemeindeglieder zu gestalten. Die große Zahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen erfordert eine/n kooperationsfähige/n Kollegin/Kollegen. Das zu beziehende Pastorat befindet sich auf einem Gelände mit dem vor 5 Jahren eingeweihten, attraktiven Gemeindezentrum im Ortsteil Krupunder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 16-24, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 16-24, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/213-140, und Pastor Dierks, Friedrichstraße 20, 2083 Halstenbek, Tel. 04101/41874.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Halstenbek (3) – P I / P 2

*

In der Luther-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Januar 1988 vakant und ist zum 1. Juli 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde liegt in der Nähe der historischen Altstadt und hat ca. 5.900 Gemeindeglieder. Im Oktober feierten wir 50-jährige Kirchweih. Der Bezirk wird von überwiegend älteren Menschen bewohnt; z.Z. entsteht jedoch eine größere Reihenhaussiedlung für junge Familien. Der neue Pfarrstelleninhaber bzw. die neue Pfarrstelleninhaberin sollte zur Integration der Neuhinzuziehenden

Impulse und Ideen entwickeln. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und eine Gemeindeschwesternstation. Die Jugendarbeit liegt in Händen eines hauptamtlichen Mitarbeiters. Die Gemeinde, ein engagierter und für Neues offener Kirchenvorstand und der Kreis von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern freuen sich auf einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die glaubwürdig, offen und kontaktfreudig auf Menschen zugeht und sich kooperationsbereit in das Mitarbeiterteam eingliedert. Sie finden bei uns ein schönes und sehr geräumiges Pastorat mit großem Garten neben der Kirche. Unser Gemeindehaus wird gerade mit erheblichem Aufwand modernisiert und neu gestaltet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Spolovjnak-Pradat, Moislinger Allee 66 b. 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/58751, Pastor Frank, Moislinger Allee 96, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/82652, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/7902-105.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde in Lübeck (1) - P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Marne im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Marne hat bei 3 Pfarrstellen ca. 8.500 Gemeindeglieder. Sie verfügt über 2 Predigtstätten, ein modernes Gemeindehaus, einen großen Kindergarten, eine Diakoniestation und beteiligt sich an der Arbeit im städtischen Haus der Jugend sowie an der Betreuung im Alten- und Pflegeheim. Der Kirchenvorstand, die vielen haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie die Inhaber der beiden anderen Pfarrstellen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Pastor bzw. der neuen Pastorin. Die Aufteilung der vielfältigen Arbeit erfolgt nach Absprache. Alle Schularten sind in Marne vorhanden. Ein geräumiges, renoviertes Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin z.A. Krause, Osterstraße 14, 2222 Marne, Tel. 04851/1674, die Pastoren Pfeifer, Osterstraße 16, 2222 Marne, Tel. 04851/574, und Dr. Stein, Norderstraße 19, 2222 Marne, Tel. 04851/2254, sowie Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/6741.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Marne (3) - P III / P 1

*

In der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. März 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils einge-

schränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3.600 Gemeindeglieder in acht selbständigen Dörfern und verfügt über eine wertvolle renovierte Kirche (13. Jhd.) mit barocker Ausgestaltung und historischer Orgel, ein großes modernisiertes Pastorat mit einem weitläufigen Pastoratsgarten und ein kleines Gemeindehaus in Probsteierhagen. In einigen Dörfern bestehen weitere Möglichkeiten. Gemeindeglieder zu machen. Zu den hauptamtlichen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen gehören eine Küsterin, eine Sekretärin, eine Gemeindegliederhelferin, eine Diakonin, eine Gemeindegliederschwester, ein Friedhofswärter und ein Friedhofsarbeiter; daneben weitere neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie ein aufgeschlossener Kirchenvorstand. Die Kirchengemeinde liegt an der Ostseeküste. Probsteierhagen hat günstige Verkehrsverbindungen nach Kiel. Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort. Realschulen in Schönkirchen (5 km) und Schönberg (7 km) sowie Gymnasien in Heikendorf (8 km) und Kiel-Wellingdorf (8 km) sind mit dem Schulbus zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Eilers, Alte Dorfstr. 49, 2316 Probsteierhagen, Tel. 04348/375, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kirschnick, Alte Dorfstr. 49, 2316 Probsteierhagen, Tel. 04348/1449, und Propst Sonntag, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst., Tel. 04342/9021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen - P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Schwarzenbek im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Schwarzenbek ist eine Stadt am Rande des Sachsenwaldes. Sämtliche Schulen am Ort. Das geräumige Pastorat erhält im Frühjahr 1988 eine neue Dacheindeckung und wird innen renoviert. Die Kirchengemeinde Schwarzenbek umfaßt bei drei Pfarrstellen und zwei Predigtstätten ca. 9.500 Gemeindeglieder. Vielfältige Aktivitäten der Gemeinde - wie z.B. Jugendarbeit, Familienbildungsstätte, viele Gemeindekreise - erfordern Einsatzfreude und eine volle Arbeitskraft. Die Gemeinde erwartet an erster Stelle den Dienst der Verkündigung aus dem Evangelium von Jesus Christus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wahl, Verbrüderungsring 41, 2053 Schwarzenbek, Tel. 04151/4455, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (2) - P II / P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Auferstehungsgemeinde Hamburg-Lurup (ca. 8.300 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- I. Kantoreiarbeit: Leitung und Ausbau der Luruper Kantorei, der Kinder- und Jugendgruppen sowie die Koordination bestehender und evtl. Aufbau von neuen Instrumentalgruppen, des Bläserkreises und deren Einsatz im Gottesdienst.
- II. Organistendienst: Gottesdienste und Amtshandlungen künstlerisches Orgelspiel (Vor- und Nachspiele im Gottesdienst) und besonderen Veranstaltungen, wie Konzerte.

Die Orgel (Kemper/Walcker) 51/II, 3 freie Kombinationen und elektrische Spiel- und Registertraktur, wurde 1985 von der Firma Sebastian-Organbau gründlich überholt und intoniert.

Wir erhoffen uns Freude an einer regen musikalischen Gemeindegliederarbeit und sind für neue Ideen und Aktivitäten aufgeschlossen.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK)

Anfragen und Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1988 erbeten an den Kirchenvorstand, Luruper Hauptstr. 163, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040/83 45 15, an den 1. Vorsitzenden Herrn K. Thormählen, Luruper Hauptstr. 145, 2000 Hamburg 53, oder an die Pastoren Christoph Huppenbauer, Binsort 10, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040/83 66 43 oder Pastor Siegfried Kurzewitz, Flurstr. 1, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040/83 60 17.

Az.: Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup - T 1 / T 3

*

Die Ev.-Luth. Martinsgemeinde, Hamburg-Horn, sucht zum nächstmöglichen Termin für eine Halbtagsstelle (20 Wochenstunden)

eine/n Diakon/in

insbesondere für die Jugendarbeit und Pfadfindergruppen.

Im Kindergarten der Kirchengemeinde ist die Stelle

einer Erzieherin bzw. eines Erziehers

mit 10 Wochenstunden neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat 5.300 Gemeindeglieder, zwei Pastoren, einen Kindergarten mit 40 Plätzen, eine Altentagesstätte und Gemeindegewerkschaftsstation.

Sollte ein/e Bewerber/in an der Ausübung beider Tätigkeiten interessiert sein, so besteht die Möglichkeit der Zusammenfassung beider Aufgabengebiete zu einer Stelle mit 30 Wochenstunden.

Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, Herrn Pastor Hans Dieter Bock, Bei der Martinskirche 6, 2000 Hamburg 74, Tel.: 040/651 77 00.

Bewerbungen werden bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblattes an die o.a. Anschrift erbeten.

Az.: 30 - Martinsgemeinde - E 1

*

Das Diakonische Werk in Hamburg sucht zum 1. April 1988 für die Abt. Betriebswirtschaft eine/n

Sachbearbeiter/in

im Arbeitsbereich Finanzierung von Betriebskosten mit öffentlichen Mitteln (Zuwendungen).

Als Qualifikation erwarten wir eine Ausbildung zum Betriebswirt oder Verwaltungswirt oder eine vergleichbare Ausbildung (z.B. Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bzw. 2. Verwaltungsprüfung) sowie möglichst Kenntnisse aus der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf

- Personal- und Sachkostenaufstellungen und -berechnungen (z.B. für Sozialstationen)
- Erstellung der Zuwendungsanträge und Verwendungsnachweise
- Prüfung von Jahresabrechnungen und Bewilligungsbescheiden
- Beratung der Zuwendungsempfänger
- Verhandlungen mit Behörden.

Die Vergütung richtet sich nach KAT (BAT) V/IV b und nach Qualifikation des Bewerbers. Der/Die Bewerber/in muß einer evangelischen Kirche angehören. Die schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild erbitten wir bis 15.1.88 an: Diakonisches Werk in Hamburg, Personalabteilung, z.Hd. Frau Wulf, Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 - 1 - W 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- am 6. Dezember 1987 die Vikarin Renate Ebeling;
- am 6. Dezember 1987 die Vikarin Frauke Eiben, geb. Rickerts;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Hans-Henning Franzen;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Uwe Hagge;
- am 6. Dezember 1987 die Vikarin Anke Hasselmann;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Georg Hildebrandt;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Martin Krumbek;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Ralf Oppermann;
- am 6. Dezember 1987 die Vikarin Anke Pfeifer, geb. Eisenblaetter;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Christoph Pfeifer;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Friedhelm Pieper;
- am 6. Dezember 1987 die Vikarin Susanne Pieper, geb. Pohl;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Burghard Rübcke;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Manfred Schade;
- am 6. Dezember 1987 der Vikar Manfred Wilde;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Michael Buer;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Ulrich George;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Gerhard Janke;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Rainer Jungnickel;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Matthias Kaiser;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Helge Martens;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Michael Möller-Herr, geb. Möller;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Christan Paul;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Ulrich Paulsen;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Gert-Axel Reuß;
- am 20. Dezember 1987 die Vikarin Iris Schuh;
- am 20. Dezember 1987 die Theologin Evelyn Schröder-Micheel, geb. Seißler;
- am 20. Dezember 1987 die Vikarin Martina Severin-Kaiser, geb. Severin;
- am 20. Dezember 1987 die Vikarin Ulrike Suhr;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Sönke Ulrich;
- am 20. Dezember 1987 der Vikar Frank-Michael Wessel.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Siegfried Ilg, z.Z. in Hamburg-Finkenwerder, zum Pastor der Pfarrkirche der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Schleswig;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1988 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Martina Bubert, bisher in Gundelsby, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhauseelsorge in Oldenburg und Neustadt;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1988 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Gerriet Heinemeier, bisher in Hamburg-Berne, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Jugendarbeit.

Eingeführt:

- Am 6. November 1987 der Pastor Christoph Kühne als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Jugendarbeit;
- am 8. November 1987 der Pastor Jürgen Heering als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 8. November 1987 die Pastorin Gisela Jung, geb. Taubner, als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst, Kirchenkreis Rantzeu;
- am 8. November 1987 der Pastor Theodor Möller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 15. November 1987 der Pastor Reinald Schröder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Michael Buer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Renate Ebeling unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Frauke Eiben, geb. Rickerts, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Ulrich George unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – ;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Harald Greve, z.Z. in Kiel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erfde, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Uwe Hagge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Anke Pfeifer, geb. Eisenblaetter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Christoph Pfeifer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Hans-Henning Franzen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle (Gemeindearbeit und Militärseelsorge) der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Anke Hasselmann, geb. Homann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Georg Hildebrandt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lägerdorf, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Gerhard Janke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Rainer Jungnickel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Matthias Kaiser unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 1. Januar 1988 der Pastor z.A. Karlfried Kannenberg, z.Z. in Hohenlockstedt, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billetal - (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Martin Krumbek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Helge Martens unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Michael Möller-Herr, geb. Möller, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Matthäus-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Ralf Oppermann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Christian Paul unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Ulrich Paulsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Friedrich Pieper unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kroog, Kirchenkreis Kiel (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Susanne Pieper, geb. Pohl, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/ Schwentine, Kirchenkreis Kiel (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Gert-Axel Reuß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billetal -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Burghard Rübcke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung beim Evangelischen Rundfunkdienst Nord der Ev.-Luth. Kirche - Redaktion Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Kiel -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Manfred Schade unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die Pastorin z.A. Evelyn Schröder-Micheel, geb. Seißler, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit ihrem Ehemann, dem Pastor Wolf-Rüdiger Schröder-Micheel; (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Iris Schuh unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf; Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Martina Severin-Kaiser, geb. Severin, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 die Pastorin z.A. Ulrike Suhr unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -;

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Sönke Ulrich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Frank-Michael Wessel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 der Pastor z.A. Manfred Wilde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel.

Storniert:

Die mit Wirkung vom 1. März 1988 erfolgte Wahl-Bestätigung des Pastors Christian Hube, bisher in Giekau, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kotzenbüll), Kirchenkreis Eiderstedt (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 229).

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt